

Gesetzessammlung der schwedischen Verkehrsbehörde



TSFS 2024:80

Verordnung zur Änderung der Verordnung (TSFS 2016:22) und allgemeine Empfehlung der schwedischen Verkehrsbehörde über Kraftfahrzeuge und Anhänger, die von Kraftfahrzeugen gezogen werden und die am 1. Juli 2010 oder später in Betrieb genommen wurden;

Veröffentlicht
am 10 Dezember 2024

STRASSENVERKEHR

angenommen am 27 november 2024.

Gemäß Kapitel 8 § 16 der Fahrzeugverordnung (2009:211) und den §§ 3 und 12 der Abgaskontrollverordnung (2011:345) schreibt die schwedische Verkehrsbehörde vor¹, dass Anhang 1 der Verordnung (TSFS 2016:22) und allgemeine Empfehlung der schwedischen Verkehrsbehörde über Kraftfahrzeuge und Anhänger, die von Kraftfahrzeugen gezogen werden und die am 1. Juli 2010 oder später in Betrieb genommen wurden, wie folgt lautet.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Im Namen der schwedischen Verkehrsbehörde

JONAS BJELFVENSTAM

Per Öhlund

(Straßen- und Schienenverkehr)

¹ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

Anhang 1. Anforderungen an Kraftfahrzeuge, Busse, Lastkraftwagen und deren Anhänger

2. Auspuff von leichten Fahrzeugen

Die Fahrzeuge der Klassen M₁, M₂, N₁ oder N₂ mit einer Bezugsmasse von höchstens 2 610 kg müssen die Anforderungen der Zeile K1, K2 oder K3 in der nachstehenden Tabelle hinsichtlich der Emissionen von Abgasen und anderen Schadstoffen erfüllen.

Die Fahrzeuge der Klassen M₁, M₂, N₁ oder N₂ mit einer Bezugsmasse zwischen 2 380 kg und 2 610 kg können anstelle der Anforderungen des ersten Absatzes die Anforderungen an Emissionen von Abgasen und anderen Schadstoffen in Abschnitt 41 erfüllen. Dies hängt davon ab, ob das Fahrzeug auch die Anforderungen an die Messung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und ihren Durchführungsbestimmungen erfüllt.

Die Fahrzeuge der Klassen M₁, M₂, N₁ oder N₂ mit einer Bezugsmasse von höchstens 2 840 kg hinsichtlich der Emissionen von Abgasen und anderen Schadstoffen können die Anforderungen der Zeile K1, K2 oder K3 erfüllen, sofern sie die Bedingungen des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 erfüllen.

Ein Fahrzeug der Klasse M₁ und N₁ hergestellt in Großserien in oder für Drittländer kann stattdessen die Anforderungen der Zeile T1 erfüllen.

Ein Fahrzeug, das anschließend für Ethanolkraftstoff umgebaut wurde, kann stattdessen die Anforderungen der Reihe K1 oder K7 erfüllen. Ein Fahrzeug der Klasse M₁ oder N₁ kann die Anforderungen in Reihe K5 erfüllen. Der Umbau darf die maximale Motorleistung des Fahrzeugs nicht um mehr als 5 Prozent erhöhen.

Ein Fahrzeug, das anschließend für CNG (komprimiertes Erdgas), LNG (liquifiziertes Methangas) oder Flüssiggas (verflüssigtes Erdgas) umgebaut wurde, kann stattdessen die Anforderungen der Reihe K4 oder K7 erfüllen. Der Umbau darf die maximale Motorleistung des Fahrzeugs nicht um mehr als 5 Prozent erhöhen.

Ein Fahrzeug, das zuvor in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Türkei zugelassen und in Betrieb genommen wurde, kann anstelle der oben genannten Anforderungen die Anforderungen der Reihe K6 erfüllen.

Trotz der oben genannten Anforderungen:

1. unterliegen Wohnmobile, Krankenwagen, Hörer und gepanzerte Fahrzeuge nicht den Anforderungen an CO₂-Emissionen und Kraftstoffverbrauch in Reihe K1;

2. In den in Zeile S1 genannten Fällen können Wohnmobile, Krankenwagen und Hörgeräte auch die darin genannten Anforderungen erfüllen; und

3. in den in Reihe S2 genannten Fällen können rollstuhlgerechte Fahrzeuge ebenfalls die darin genannten Anforderungen erfüllen.

Bei der Bewertung, ob die Anforderungen erfüllt sind, eine Änderung/Abänderung:

1. der Länge der Auspuffanlage bis zu 2 Meter nach dem letzten Schalldämpfer dürfen keine Anforderungen an die weitere Prüfung der Abgasemissionsminderungsanlage von Wohnmobilen, Krankenwagen oder Hörern umfassen;

2. in der Bezugsmasse darf eine Genehmigung für das repräsentativste Basisfahrzeug eines Wohnmobil, eines Krankenwagens, eines Leichenwagens oder eines rollstuhlgerechten Fahrzeugs nicht ungültig machen; und

3. an der Auspuffanlage eines rollstuhlgerechten Fahrzeugs darf keine Anforderungen an eine weitere Prüfung umfassen, sofern die Abgasemissionskontrollanlage – und etwaige Filter – von der Änderung unberührt bleiben.

Bestimmungen über Ersatzkatalysatoren für Fahrzeuge finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und in der Verordnung (TSFS 2013:63) und allgemeine Empfehlung der schwedischen Verkehrsbehörde über Kraftfahrzeuge und Anhänger, die von Kraftfahrzeugen gezogen werden.

Zeile	Vorschriften	Gilt für in Betrieb genommene Fahrzeuge
K1	Entspricht den Anforderungen von geändert durch	Verordnung (EG) Nr. 715/2007
		Verordnung (EG) Nr. 692/2008 Euro 5 oder spätere Änderungen; gemäß den in der Tabelle in Anhang 1 Anlage 6 angegebenen Zeitpunkten
		1.7.2010 - 31.8.2015 Beschränkt auf: Klasse M ₁ , M ₂ und N ₁ Klasse I
		1.1.2012 - 31.8.2016 Beschränkt auf die Kategorie N ₁ Klasse II, N ₁ Klasse III und N ₂
		Verordnung (EG) Nr. 692/2008 Euro 6 oder spätere Änderungen;
		1.9.2015 - 31.8.2018 Beschränkt auf: Klasse M ₁ , M ₂ und N ₁ Klasse I

		gemäß den in der Tabelle in Anhang 1 Anlage 6 angegebenen Zeitpunkten	1.9.2016 - 31.8.2019 Beschränkt auf die Kategorie N ₁ Klasse II, N ₁ Klasse III und N ₂
		Verordnung (EU) 2017/1151 oder spätere Änderungen;	1.9.2017 oder Beschränkt auf: Klasse M ₁ , M ₂ und N ₁ Klasse I
			1.9.2018 oder später Beschränkt auf: Klasse N ₁ Klasse II, N ₁ Klasse III und N ₂
K2	Den Anforderungen der Richtlinie entsprechend	70/220/EWG	-
	geändert durch Richtlinie	98/69/EG Fahrzeuge, die die Anforderungen in Anhang I Tabelle 5.3.1.4 Zeile B erfüllen.	1.7.2010 - 31.12.2010 Beschränkt auf die Kategorie M ₁ , M ₂ und N ₁ Klasse I
K3	Entspricht den Anforderungen von	ECE-Regelung Nr. 83	1.7.2010 - 31.12.2011 Beschränkt auf die Klasse N ₁ Klasse II, N ₁ Klasse III und N ₂ und Fahrzeuge, die speziell auf gesellschaftliche Bedürfnisse zugeschnitten sind
		Änderungsserie 05 Kraftfahrzeuge, die den Anforderungen in Zeile B der Tabelle in	1.7.2010 - 31.12.2010 Beschränkt auf: Klasse M ₁ , M ₂ und

		Abschnitt 5.3.1.4 entsprechen	N ₁ Klasse I 1.7.2010 - 31.12.2011 Beschränkt auf: Klasse N ₁ Klasse II, N ₁ Klasse III und N ₂ und Fahrzeuge, die speziell auf gesellschaftliche Bedürfnisse zugeschnitten sind
		Änderungsserie 06	1.7.2010 - 31.8.2015 Beschränkt auf: Klasse M ₁ , M ₂ und N ₁ Klasse I 1.1.2012 - 31.8.2016 Beschränkt auf: Klasse N ₁ Klasse II, N ₁ Klasse III und N ₂
		07 Änderungsserie oder spätere Änderungen entsprechen	1.9.2015 - 31.8.2018 Beschränkt auf: Klasse M ₁ , M ₂ und N ₁ Klasse I 1.9.2016 - 31.8.2018 Beschränkt auf die Kategorie N ₁ Klasse II, N ₁ Klasse III und N ₂
K4	Umrüstungssätze müssen den Anforderungen von	ECE-Regelung Nr. 115	-
		Änderungsserie 00 oder spätere Änderungen entsprechen	1.7.2010 oder später
K5	Umrüstungssätze müssen den Anforderungen von Kapitel 5 §§ 24 bis 32 der Verordnung (TSFS 2013:63)		1.7.2010 - 31.12.2010 Beschränkt auf: Klasse M ₁

	und allgemeine Empfehlung der schwedischen Verkehrsbehörde über Kraftfahrzeuge und Anhänger, die von Kraftfahrzeugen gezogen werden, entsprechen.	1.7.2010 31.12.2011 Beschränkt auf: Klasse N ₁
K6	<p>Ein Fahrzeug mit Benzinmotorbetrieb muss mit einem funktionierenden Drei-Wege-Katalysator ausgerüstet sein und die Anforderungen an die Abgasemissionen bei Leerlauf und erhöhter Leerlaufgeschwindigkeit gemäß Anhang 1 der Verordnung (TSFS 2017:54) und allgemeine Empfehlung der schwedischen Verkehrsbehörde über die technische Überwachung erfüllen.</p> <p>Ein Fahrzeug mit Dieselmotor muss die Anforderungen an die Abgasundurchlässigkeit bei freier Beschleunigung gemäß Anhang 1 der Verordnung (TSFS 2017:54) und allgemeine Empfehlung der schwedischen Verkehrsbehörde über die technische Überwachung erfüllen und die für das Fahrzeugmodell relevanten Emissionsanforderungen gemäß den Bundesvorschriften der Vereinigten Staaten erfüllen. Liegen keine Fahrzeugdaten über Absorptionskoeffizienten für die Abgasundurchlässigkeit bei freier Beschleunigung vor, so muss die Leistungsschwelle $1,5 \text{ m}^{-1}$ betragen.</p>	
K7	Umrüstungssätze müssen den Anforderungen des Anhangs 5 der schwedischen Straßenverkehrsverwaltungsverordnung (VVFS 2003:29) über die nationale Typgenehmigung von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten entsprechen.	1.1.2011 oder später
T1	Hinsichtlich der Emissionen muss ein Fahrzeug die alternativen technischen Anforderungen gemäß den Einträgen 2 und 2a in Anhang IV Anlage 2 Teile I und II der Richtlinie 2007/46/EG in der durch die Verordnung (EU) Nr. 183/2011 geänderten Fassung erfüllen.	
S1	Ein Personenkraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 2 500 kg, der aus einem Lastkraftwagen oder Bus gebaut wurde, kann die Anforderungen erfüllen, die für das Basisfahrzeug gelten, was in einigen Fällen zu Emissionsanforderungen für schwere Fahrzeuge gemäß Nummer 11 oder 41 dieses Anhangs führen kann. Gleiches gilt für einen Bus, der aus einem Lastkraftwagen oder einem Personenkraftwagen umgebaut ist.	

S2	Ein Personenkraftwagen, der aus einem Lastkraftwagen oder Bus gebaut wird, kann die Anforderungen erfüllen, die für das Basisfahrzeug gelten, was in einigen Fällen zu Emissionsanforderungen für schwere Fahrzeuge gemäß Nummer 11 oder 41 dieses Anhangs führen kann. Gleches gilt für einen Bus, der aus einem LKW gebaut wird.
----	--

41. Auspuff von schweren Fahrzeugen

Ein Fahrzeug mit einer Bezugsmasse von mehr als 2 610 kg muss die Anforderungen der Reihe K1, K2 oder K3 in der nachstehenden Tabelle hinsichtlich der Abgasemissionen erfüllen.

Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von 2 380 kg bis 2 610 kg können anstelle der Anforderungen in Nummer 2 dieses Anhangs die Anforderungen an Abgase und andere Schadstoffe in den Reihen K1, K2 oder K3 in der nachstehenden Tabelle erfüllen. Dies gilt, wenn das Fahrzeug auch die Anforderungen für die Messung des CO₂- und Kraftstoffverbrauchs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und seinen Durchführungsbestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 erfüllt.

Die Anforderungen der Zeilen K1–K3 gelten nicht für Fahrzeuge der Klassen M₁, M₂, N₁ und N₂, die eine Bezugsmasse von nicht mehr als 2 840 kg haben und die Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 erfüllen.

Ein Fahrzeug, das anschließend für Ethanolkraftstoff umgebaut wurde, kann stattdessen die Anforderungen der Reihe K1 oder K7 erfüllen.

Ein Fahrzeug, das anschließend für CNG (komprimiertes Erdgas), LNG (liquifiziertes Methangas) oder Flüssiggas (verflüssigtes Erdgas) umgebaut wurde, kann stattdessen die Anforderungen der Reihe K4 oder K8 erfüllen.

Ein Fahrzeug, das zuvor in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Türkei zugelassen und in Betrieb genommen wurde, kann stattdessen die Anforderungen in Reihe K5 erfüllen.

Ein schweres Güterkraftfahrzeug oder ein schwerer Bus, der auf reduzierte Abgasemissionen umgerüstet wurde, kann stattdessen die Anforderungen der Zeile K6 erfüllen.

Ein Fahrzeug der Klasse M₁ und N₁ hergestellt in Großserien in oder für Drittländer kann stattdessen die Anforderungen der Zeile T1 erfüllen.

Ein Wohnmobil, ein Krankenwagen und ein Bestattungswagen können in den Fällen der Zeile S1 auch den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Ein rollstuhlgerechter Personenkraftwagen kann auch die in Zeile S2 genannten Ausnahmen anwenden.

Ein EG-Mobilkran kann anstelle der Anforderungen in den Reihen K1–K3 die Anforderungen der Reihe S3 erfüllen.

Bei der Beurteilung, ob ein Wohnmobil, ein Krankenwagen oder ein Leichenwagen die Anforderungen erfüllt haben, darf eine Änderung der Länge der Auspuffanlage bis zu 2 Meter nach dem letzten Schalldämpfer keine Anforderungen an die weitere Prüfung von Schadstoffen umfassen.

Zeile	Vorschriften	Gilt für in Betrieb genommene Fahrzeuge
K1	Entspricht den Anforderungen von und	<p>Verordnung (EG) Nr. 595/2009 Euro 6 oder spätere Änderungen gemäß den in Anhang I Anlage 9 Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 angegebenen Zeitpunkten</p> <p>Verordnung (EU) 2017/2400 oder spätere Änderungen</p>
		1.7.2010 oder später 1.7.2019 oder später für die Fahrzeuggruppen 4-5 und 9-10 gemäß Anhang I Tabelle 1 der Verordnung
		1.1.2020 oder später für die Fahrzeuggruppen 1-3 gemäß Anhang I Tabelle 1 der Verordnung
		1.7.2020 oder später für die Fahrzeuggruppen 11-12 und 16 gemäß Anhang I Tabelle 1 der Verordnung
K2	Den Anforderungen der Richtlinie entsprechend	2005/55/EG Fahrzeuge mit Motoren, die die Anforderungen in Zeile B.2 der Tabellen 1 und 2 erfüllen
		-

	geändert durch Richtlinie	2005/78/EG	1.7.2010 - 31.12.2013
K3	Entspricht den Anforderungen von	ECE-Regelung Nr. 49	-
		Änderungsserie 04 Fahrzeuge mit Motoren, die die Anforderungen in Zeile B.2 der Tabellen 1 und 2 von Abschnitt 5.2.1 erfüllen oder spätere Änderungen	1.7.2010 - 31.12.2013
		Änderungsserie 05	1.7.2010 - 31.12.2013
		Änderungsserie 06 oder spätere Änderungen	1.7.2010 oder später
	und	Verordnung (EU) 2017/2400 oder spätere Änderungen	1.7.2019 oder später für die Fahrzeuggruppen 4-5 und 9-10 gemäß Anhang I Tabelle 1 der Verordnung
			1.1.2020 oder später für die Fahrzeuggruppen 1-3 gemäß Anhang I Tabelle 1 der Verordnung
			1.7.2020 oder später für die Fahrzeuggruppen 11- 12 und 16 gemäß Anhang I Tabelle 1 der Verordnung
K4	Umrüstungssätze müssen den Anforderungen von	ECE-Regelung Nr. 115	-
		Änderungsserie 00 oder spätere Änderungen entsprechen	1.7.2010 oder später

K5	Das Fahrzeug muss die Anforderungen an die Abgasundurchlässigkeit bei freier Beschleunigung gemäß Anhang 1 der Verordnung (TSFS 2017:54) und allgemeine Empfehlung der schwedischen Verkehrsbehörde über die technische Überwachung erfüllen und die für das Fahrzeugmodell relevanten Emissionsanforderungen gemäß den Bundesvorschriften der Vereinigten Staaten erfüllen. Liegen keine Fahrzeugdaten über Absorptionskoeffizienten für die Abgasundurchlässigkeit bei freier Beschleunigung vor, so muss die Leistungsschwelle $1,5 \text{ m}^{-1}$ betragen.		
K6	Umrüstungssätze müssen den Anforderungen von	ECE-Regelung Nr. 132	-
		Änderungsserie 01 oder spätere Änderungen entsprechen	1.7.2010 oder später
K7	Umrüstungssätze müssen den Anforderungen des Anhangs 5 der schwedischen Straßenverkehrsverwaltungsverordnung (VVFS 2003:29) über die nationale Typgenehmigung von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten entsprechen.		
K8	Umrüstungssätze müssen den Anforderungen von	ECE-Regelung Nr. 143	-
		00 Änderungsserie oder spätere Änderungen entsprechen	1.7.2010 oder später
T1	In Bezug auf Abgase muss ein Fahrzeug die alternativen technischen Anforderungen gemäß Anhang IV Anlage 2 Teile I und II Eintrag 41 der Richtlinie 2007/46/EG gemäß der Verordnung (EU) Nr. 183/2011 erfüllen.		
S1	Ein Personenkraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 2 500 kg, der aus einem Lastkraftwagen oder Bus umgebaut ist, kann den Anforderungen entsprechen, die für das Basisfahrzeug gelten. Gleiches gilt für einen Bus, der aus einem Lastkraftwagen oder einem Personenkraftwagen umgebaut ist.		

S2	Damit Änderungen einer Abgasanlage ohne weitere Abgasprüfungen und Messungen des Kraftstoffverbrauchs und der CO2-Emissionen akzeptiert werden, dürfen die Abgasanlage und etwaige Partikelfilter nicht beeinträchtigt werden.
S3	Ein Mobilkran kann die Abgasemissionen der Richtlinie 97/68/EG in der durch die Richtlinie 2012/46/EU oder der Verordnung (EU) 2016/1628 geänderten Fassung erfüllen.

70. Spezifische Komponenten für CNG (komprimiertes Erdgas) und LNG (liquifiziertes Methangas) und deren Installation

Fahrzeuge, die mit CNG (komprimiertes Erdgas) oder LNG (liquifiziertes Methangas) betrieben werden, müssen die Anforderungen der Reihe K1 oder K2 der nachstehenden Tabelle hinsichtlich der Sicherheit des Kraftstoffsysteams erfüllen.

Ein Fahrzeug, das anschließend auf CNG oder LNG umgebaut wurde, muss die Anforderungen der Reihe K2 oder K3 in Bezug auf die Sicherheit des Kraftstoffsysteams erfüllen.

Zeile	Vorschriften	Gilt für in Betrieb genommene Fahrzeuge	
K1	Fahrzeuge, die typgenehmigt sind, oder Bauteile, die typgenehmigt und eingebaut sind gemäß	ECE-Regelung Nr. 110	-
		Änderungsserie 00 oder spätere Änderungen entsprechen	1.7.2010 oder später
K2	Umrüstungssätze müssen den Anforderungen der	ECE-Regelung Nr. 115	-
		Änderungsserie 00 oder spätere Änderungen entsprechen	1.7.2010 oder später
und nach den Anweisungen des Herstellers installiert werden.			
K3	Umrüstungssätze müssen den Anforderungen des Anhangs 5 der schwedischen Straßenverkehrsverwaltungsverordnung (VVFS 2003:29) über die nationale Typgenehmigung von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten entsprechen.	1.1.2011 oder später	

Error! No **l**inks **2024:80**
specified style in *Anhang 1*
document.
